

ALTERSHEIMVEREIN SPREITENBACH

STATUTEN

Letzte Überarbeitung: 5. Februar 2006
(korr. Februar 2009)

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

Art. 1

Unter dem Namen „Altersheimverein Spreitenbach“ (Nachstehend „Verein“ genannt) besteht mit Sitz in 8957 Spreitenbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er macht sich zur Aufgabe, auf gemeinnütziger Basis Alterswohnstätten zu schaffen und auf seine Rechnung zu betreiben, und es sollen in erster Linie betagte Einwohner von Spreitenbach, Bergdietikon und Killwangen darin Aufnahme finden.

Art. 3

Der Verein besorgt durch seine Organe die Verwaltung der Alterswohnstätten.

II. Mitgliedschaft und Verpflichtung

Art. 4

Als Mitglied werden Personen beiderlei Geschlechts und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverpflichtungen besteht nicht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des bezahlten Mitgliederbeitrags und auf das Vereinsvermögen. Diese Regelung gilt auch für die Dauermitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der politischen Gemeindebehörde. Ersatzwahlen sollen in der Regel für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie fasst für den Verein die verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen hinausgehen.

Der Vereinsversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben.

- a) Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- b) Wahl des Vorstandes, darunter des Präsidenten
- c) Festlegung der Revisionsstelle
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jährlich)
- f) Abschluss von Handänderungs- und Baurechtsverträgen
- g) Um-, Erweiterungs- und Neubauten, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen

Art. 7

Es hat jährlich eine Vereinsversammlung stattzufinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, unter Vorbehalt von Art. 11.

Wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Versammlung verlangt, so hat der Vorstand diesem Begehren stattzugeben.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist mit der

Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 9

Der Vorstand ist als vollziehendes Organ des Vereins ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen des Vereins vorzunehmen, die nicht der Versammlung obliegen. Er vertritt den Verein in Rechtsangelegenheiten.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Vereinsversammlung.

Der Vorstand wählt die Heimleitung und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 10

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen sowie Bericht und Antrag zur Genehmigung an die Vereinsversammlung zu stellen.

IV. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 11

Zur Statutenänderung ist die 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder.

Art. 12

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Rechtsgeschäfte gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Art. 13

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Diese Statuten ersetzen die von der Gründerversammlung am 2. Juli 1974 beschlossenen Statuten, sowie die Änderungen vom 6. Mai 1983 und 4. Mai 1984 und vom 19. Mai 2006.

Spreitenbach, 5. Juni 2009

Der Präsident:

Peter Bumbacher

Die Aktuarin:

Bea Wolfensberger